

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1029, 504/1, 505/1 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen;  
Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7, 9 UVPG)**

Die Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG, Sankt-Lorenz-Straße 8, 86972 Altenstadt hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1029, 504/1, 505/1 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu die standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Grundstück liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann deshalb auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Prüfung des Umweltingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, weshalb auch aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Da sich das Vorhaben auch in keinem Naturschutzgebiet (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG), Nationalpark (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG), Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG), geschützten Landschaftsbestandteil (2.3.6 Anlage 3 UVPG), gesetzlich geschützten Biotop (Nr.

2.3.7 Anlage 3 UVPG) befindet, hat die Prüfung in der ersten Stufe ergeben, dass durch das Vorhaben keine schutzbedürftigen Gebiete betroffen sind und hierfür somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Weilheim, 02.07.2020  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Umweltschutzverwaltung

Wernberger